



**Antrag auf Erstattung bzw. Absetzung von  
 Abwassergebühren für Wassermengen, die nicht der öffentlichen  
 Abwasserbeseitigung zugeführt werden**

Anschlussnehmer	Grundstück
(Name)	(Ort)
(Straße/ Hausnummer)	(Straße/ Hausnummer)
(Wohnort)	(Flur/Flurstücknummer)

Gemäß § 27 (2) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Allendorf (Lumda) bleiben aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Hiermit beantrage/n ich/wir für das o. g. Grundstück gemäß § 27 (2) EWS die Erstattung bzw. Absetzung der nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen. Der Sonderwasserzähler wird als Zweit- zähler mindestens 1 m nach der Hauptwasseruhr eines bereits bestehenden Trinkwasseranschlusses gesetzt.

	1. Zwischenuhr	2. Zwischenuhr	3. Zwischenuhr
<b>Nummer der Wasseruhr:</b>			
<b>Standort der Wasseruhr</b>			
<b>Anfangszählerstand:</b>			
<b>geeicht bis:</b>			

- Die Menge des von der Abwassergebühr abzusetzenden Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen durch einen gültig geeichten Sonderwasserzähler nachzuweisen, der von der Stadt Allendorf (Lumda) abgelesen und anschließend verplombt wird. Der Wasserzähler ist gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. Eichordnung turnusmäßig auszuwechseln. Eine Ermittlung der absetzbaren Wassermenge kann – wenn eine Messung nicht möglich ist – auch durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten) erfolgen. Die Installation des Zwischenzählers muss von einem zugelassenen Installateur (DIN 1988 bitte beachten) durchgeführt werden. Die Fertigstellung sowie evtl. Änderungen der Installation sind der Stadt Allendorf (Lumda) schriftlich mitzuteilen. Alle hiermit verbundenen Kosten und Risiken gehen zu Lasten des Antragstellers.

2. Über den Sonderwasserzähler dürfen nur die nachstehenden Frischwassermengen laufen und gemessen werden:

- a) Wasser zur Bewässerung des Gartens, Außenanlagen
- b) Sonstiges (Wasser zum Tränken von Vieh; industrieller Bedarf), bitte erläutern

---

---

3. Frischwasser, welches zum Befüllen von Gartenpools verwendet worden ist bzw. werden soll, ist vom Frischwasserabzug bei der Schmutzwassergebühr grundsätzlich ausgeschlossen, weil es als Schmutzwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz über die Abwasserbeseitigungsanlage zu entsorgen ist.
4. Auf keinen Fall dürfen über diese Sonderwasserzähler Frischwassermengen für andere als die in Ziffer 2 genannten Zwecke laufen, auch nicht für eine vorübergehende Zeit oder in begrenzten Mengen.

**Erklärung:**

Ich/Wir habe/n von den satzungsmäßigen Bestimmungen Kenntnis genommen und erkläre/n hiermit, dass die über den/die Sonderwasserzähler laufenden Wassermengen ausschließlich gemäß den Ausführungen in Ziffer 2 dieses Antrags verwendet werden. Änderungen werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen. Mir/uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen einen Abzug von Frischwassermengen hinfällig macht und ggf. eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Das Merkblatt zum Antrag auf Absetzung von Frischwassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühr habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

**Wird von der Stadt Allendorf (Lumda) ausgefüllt:**

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Zählerstand: \_\_\_\_\_

Einbaudatum: \_\_\_\_\_

Überprüft am \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Monteur)